



Maschwanden

Anordnung der Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 124 vom 8. Juli 2025 als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl für folgende Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030 festgesetzt:

5 Mitglieder (inkl. Präsident/in) des Gemeinderates

5 Mitglieder (inkl. Präsident/in) der Rechnungsprüfungskommission

5 Mitglieder (inkl. Präsident/in) der Primarschulpflege

Stille Wahl für die Wahl des Gemeinderates sowie der Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden sieht für den Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission die Möglichkeit der stillen Wahl vor. Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss §54a Abs. 1 Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel mit Beiblatt verwendet.

Wahl der Primarschulpflege

Die Wahl der Primarschulpflege wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde sowie nach §§ 48 ff. des GPR und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) mit gedruckten Wahlvorschlägen an der Urne durchgeführt.

Wahldurchführung

Für sämtliche Organe wird der Sonntag, 8. März 2026, als Wahltermin festgelegt. Ein allfällig notwendiger 2. Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie Art. 7 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde sowie § 48 ff. GPR sind bis spätestens **Dienstag, 25. November 2025, 11.30 Uhr**, (Ablauf der Frist von 40 Tagen nach der Publikation) Wahlvorschläge beim Gemeinderat Maschwanden einzureichen.

Für den Gemeinderat und die Primarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Für die Rechnungsprüfungskommission genügt der politische Wohnsitz im Kanton Zürich. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz "bisher", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname). Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 9. Dezember 2025 bis 16. Dezember 2025, 11.30 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 54, 8933 Maschwanden, bezogen werden. Zudem kann das Formular über die Homepage heruntergeladen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

17. Oktober 2025
Gemeinderat Maschwanden